

Anlage 1

Positivkatalog der zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	zuge-lassen	bedingt zuge-lassen
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN		
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei		
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	X	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X	
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs		
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe-u.Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse		
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung		
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren		
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)		
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	X	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	X	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE		
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe		
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	X	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	X	
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE		
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie		
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	X	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	X	
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN		
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben		
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	X	
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE		
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie		
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	X	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	X	
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN		
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		

Anlage 1

Positivkatalog der zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	zuge-lassen	bedingt zuge-lassen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		J
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)		
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	X	
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)		
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		J
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X	
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)		
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen		
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	X	
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	X	
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren		
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden	X	
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	X	
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE		
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)		
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen		J
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen		
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	X	
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	X	
19 05 99	Abfälle a. n. g.		J
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.		
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	X	
19 08 02	Sandfangrückstände	X	
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.		
19 12 04	Kunststoff und Gummi	X	
19 12 08	Textilien	X	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	X	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	X	

Anlage 1

Positivkatalog der zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	zuge-lassen	bedingt zuge-lassen
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN		
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)		
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	X	
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		J
20 01 39	Kunststoffe	X	
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	X	
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)		
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	X	
20 03	Andere Siedlungsabfälle		
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	X	
20 03 03	Straßenkehricht	X	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	X	
20 03 07	Sperrmüll	X	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	X	